

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Geltungsbereich](#)
- 2 [§ 2 Wahlgrundsätze](#)
- 3 [§ 3 Ankündigung von Wahlen](#)
- 4 [§ 4 Wahlkommission](#)
- 5 [§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate](#)
- 6 [§ 6 Wahlverfahren](#)
- 7 [§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter](#)
- 8 [§ 8 Wahlvorschläge](#)
- 9 [§ 9 Stimmenabgabe](#)
- 10 [§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen](#)
- 11 [§ 11 Erforderliche Mehrheiten](#)
- 12 [§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit](#)
- 13 [§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen](#)
- 14 [§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen](#)

15 [§ 15 Wahlwiederholung](#)

16 [§ 16 Wahlanfechtung](#)

17 **§ 1 Geltungsbereich**

- 18 1. Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- 19 2. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
20 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche
21 Wahlen.

22 23 **§ 2 Wahlgrundsätze**

- 24 1. Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- 25 2. Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
26 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder
27 unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können
28 offen durchgeführt werden, wenn kein*e wahlberechtigte*r
29 Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.
- 30 3. Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im
31 Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den
32 §§ 9 und 11 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss
33 kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene
34 Wahlhandlung angewendet werden.
- 35 4. Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig,
36 soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
37 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser
38 Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- 39 5. Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen
40 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder
41 anwesend sind.

42 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

- 43 1. Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
44 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung
45 von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahlenantrag vorliegt.

- 46 2. Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
47 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung
48 ist fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde.
49 Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für
50 eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage,
51 so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung
52 eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn
53 spätestens 3 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Für
54 Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.
- 55 3. Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
56 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
57 Tagesordnung abzusetzen.

58 § 4 Wahlkommission

- 59 1. Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
60 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder
61 hat und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r
62 nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- 63 2. Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis
64 fest.
- 65 3. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht
66 angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen
67 hinzuziehen.
- 68 4. Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
69 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an,
70 scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

71 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter 72 oder Mandate

- 73 1. Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
74 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann
75 entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- 76 2. Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige
77 Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu
78 wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- 79 3. Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten
80 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

81 § 6 Wahlverfahren

- 82 1. Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein
83 Parteiamt oder ein Mandat.
- 84 2. Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob
85 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die
86 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist
87 dies nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe
88 reserviert. Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für
89 diskriminierte Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur
90 Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für
91 diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über
92 die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die Position
93 zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen
94 nicht unmöglich machen würde.
- 95 3. Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung
96 werden die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung
97 jeweils um eins erhöht.
- 98 4. Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit
99 (z.B. einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der
100 Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B.
101 zweier Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die
102 Quotierung nur auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte
103 Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem
104 Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei
105 der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit
106 vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von
107 Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den
108 Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die
109 Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.
- 110 5. Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen
111 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
112 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt
113 wird. Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem
114 vorangehenden Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem
115 mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung
116 verweigern. Wird es von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so
117 findet diese Abstimmung unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen
118 statt. Sofern keine abstimmungsberechtigte Person anwesend ist,
119 entscheidet die gesamte Versammlung über den Antrag auf Aussetzung der
120 jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung von § 3
121 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt sind in diesem
122 Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

123 6. Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
124 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser
125 Stelle enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener
126 Abstimmung entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das
127 Wahlergebnis in der dann bestehenden Form angenommen wird.

128 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteia"mter

129 1. Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s
130 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
131 gemeinsam stattfinden soll.

132 2. Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele
133 der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden
134 müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind
135 §6 Absätze 3 bis 6 anzuwenden.

136 3. Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit
137 nach § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen
138 geordnet. Im Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf
139 diese Ordnung.

140 4. Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie
141 Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls
142 Kandidierende ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

143 5. Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
144 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne
145 Vielfalt.

146 6. Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
147 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist.
148 Falls dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur
149 Personen ohne Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können
150 stattdessen nur Personen mit Vielfalt ersetzen.

151 7. Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
152 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
153 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine
154 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere
155 ausgewählte Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen,
156 die nicht die Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von
157 diesen jeweils diejenige mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen
158 zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit
159 gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der geringsten
160 Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten
161 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das
162 Los.

163 8. Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

164 9. Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

165 10. Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
166 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

167 § 8 Wahlvorschläge

168 1. Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
169 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
170 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

171 2. Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
172 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische
173 Übermittlung ist ausreichend).

174 3. Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend
175 ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s
176 Bewerber*in durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur
177 wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

178 4. Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
179 entsprechenden Wahlgang zulässig.

180 5. Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder
181 mehrere auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für
182 diese berücksichtigt werden wollen.

183 6. Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
184 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und
185 Umfang von Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen
186 ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die
187 Bewerber*innen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

188 § 9 Stimmenabgabe

189 1. Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

190 2. In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge
191 des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

192 3. Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in

193 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung,
194 ist dies eine Enthaltung.

195 4. Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der
196 zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der
197 Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

198 **§ 10 Stimmenausählung und ungültige Stimmen**

199 1. Die Stimmenausählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
200 ordnungsgemäße Ausählung darf durch die Öffentlichkeit nicht
201 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenausählung ist zu gewährleisten,
202 dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

203 2. Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf
204 ihnen der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung
205 erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
206 oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

207 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

208 1. Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die
209 Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen
210 Nein-Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch
211 Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum
212 bestimmt werden.

213 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 214 **Stimmengleichheit**

215 1. Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
216 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen
217 waren, sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen
218 gewählt.

219 2. Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
220 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
221 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten
222 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

223 3. Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
224 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die
225 Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

226 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

- 227 1. Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann
228 durch Versammlungsbeschluss entweder
229
230 ◦ die Wahl vertagt oder
231
◦ ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
◦ eine Stichwahl herbeigeführt werden.
- 232 2. In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen
233 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-
234 Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen.
235 Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so
236 viele Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu
237 besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen
238 ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von
239 Wahlbewerber*innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht
240 möglich. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen.
241 Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen
242 zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu
243 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein
244 weiterer Wahlgang aufzurufen.
- 245 3. Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
246 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
247 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
248 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die
249 zulässige Zahl von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls
250 entsprechend. Die Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-
251 Zahlen gewählt.
- 252 4. Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
253 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

254 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und 255 Nachwahlen

- 256 1. Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht
257 unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- 258 2. Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
259 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse

260 enthalten. Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres
261 Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen
262 (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die
263 Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

264 3. Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
265 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6
266 (4), einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes,
267 von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und
268 das Teil eines Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die
269 Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl
270 eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren,
271 dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern
272 gewährleistet ist.

273 4. Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen,
274 wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten
275 Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

276 § 15 Wahlwiederholung

277 1. Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
278 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis
279 haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die
280 Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der
281 Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im
282 Wahlprotokoll festzuhalten.

283 2. Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
284 stattfinden.

285 § 16 Wahlanfechtung

286 1. Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden,
287 wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
288 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet
289 wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

290 2. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

291 3. Anfechtungsberechtigt sind:

- 292
- 293 ◦ der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- 294 ◦ wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen

- nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

- 295 4. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem
296 die Wahl stattfand, zulässig.
- 297 5. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
298 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- 299 6. Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
300 Wahlwiederholung anzuordnen.